

G e s e t z

betreffend

die Zivilgemeinden.

§ 1. Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können Zivilgemeinden bestehen (Art. 47, Absatz 4 der Verfassung).

§ 2. Den Zivilgemeinden kommt vor Allem die Beforgung solcher speziellen und örtlichen Angelegenheiten zu, welche von den politischen Gemeinden nicht übernommen werden, wie z. B. Wasserversorgung (inbegriffen das Brunnenwesen), Straßenbeleuchtung.

§ 3. Die politischen Gemeinden können den Zivilgemeinden mit deren Einverständnis einzelne Angelegenheiten, welche durch das Gemeindegesetz den politischen Gemeinden zugewiesen sind, wie das Feuerlöschwesen, die Beaufsichtigung des Flurwesens und die Ausführung öffentlicher Arbeiten übertragen.

Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes, welcher ein bezügliches Gutachten des Bezirksrathes einholen wird.

Den politischen Gemeinden steht jederzeit frei, derartige Beschlüsse aufzuheben, wie auch die Oberbehörden ihre Genehmigung zurückziehen können, wenn sich Uebelstände zeigen, insbesondere wenn die Zivilgemeinden die ihnen übertragenen Verpflichtungen nicht in angemessener Weise erfüllen, oder wenn sie durch dieselben ungebührlich belastet werden.

§ 4. Durch die §§ 2 und 3 werden die in § 94 des Gemeindegesetzes den Gemeindräthen übertragenen Aufsichtsbefugnisse nicht berührt.

§ 5. Betreffend die Mehrlasten, welche für die politischen Gemeinden in Folge der Bestimmungen des Straßengesetzes und Gemeindegesetzes insofern eingetreten sind, als Obliegenheiten der Zivilgemeinden an die politischen Gemeinden übertragen wurden, sind die Zivilgemeinden verpflichtet, billigen Ersatz durch Abtretung eines Theils des Zivilgemeindegutes oder Bezahlung jährlicher Beiträge zu leisten.

Insofern eine Verständigung über die Größe des Ersatzes nicht erzielt werden kann, steht der Entscheid hierüber den Verwaltungsbehörden zu.

Mit Genehmigung des Regierungsrathes können indessen die politischen Gemeinden auf solche Ersatzleistungen ganz oder theilweise verzichten.

§ 6. Die Erwerbung und der Verlust des Zivilgemeindebürgerrechtes richten sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonate 1876 und des Gemeindegesetzes.

Im Besonderen gelten hiefür folgende Bestimmungen:

Wer das Bürgerrecht in einer politischen Gemeinde erwirbt, in welcher sich mehrere Zivilgemeinden befinden, wird von selbst Bürger derjenigen Zivilgemeinde, in welcher er zur Zeit der Aufnahme seinen Wohnsitz hat. Wohnt derselbe zu dieser Zeit außer-

halb der politischen Gemeinde, so hat er zu erklären, ob er einer Zivilgemeinde als Bürger angehören wolle, und wenn ja, welcher.

Von den in § 25 des Gemeindegesetzes festgesetzten Einkaufsgebühren kommt ein vom Regierungsrathe zu bestimmender Antheil den Zivilgemeinden zu, gegen deren Erlegung auch eine nachträgliche Erwerbung des Zivilgemeindebürgerrechtes stattfinden kann.

§ 7. Die Zivilgemeinden ordnen die ihnen übertragenen Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig; insbesondere verwalten sie ihre Gemeindeanstalten, Güter und Stiftungen.

§ 8. Den Zivilgemeindeversammlungen steht die Wahl der Vorsteherchaft, welche aus 3—5 Mitgliedern bestehen soll, der Rechnungsprüfungskommission und der allfällig der Vorsteherchaft nach § 81 des Gemeindegesetzes beigegebenen Ausschüsse und Spezialkommissionen zu.

§ 9. Bezüglich der Verpflichtung zur Annahme der Stelle eines Mitgliedes der Vorsteherchaft gelten die Bestimmungen von § 77, bezüglich der Wahlfähigkeit diejenigen von § 80 des Gemeindegesetzes.

§ 10. Der Präsident der Vorsteherchaft leitet die Versammlungen, der Schreiber derselben führt das Protokoll.

§ 11. Die Bestimmung des Gemeindegesetzes betreffend die politischen Gemeindeversammlungen haben auch Geltung für die Zivilgemeindeversammlungen.

Ebenso kommt bei den Wahlen und Rekursen gegen solche das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten zc. zur Anwendung.

§ 12. Die Zivilvorsteherchaft besorgt unter Aufsicht der Oberbehörden die Angelegenheiten der Zivilgemeinde.

§ 13. Aus den Stammgütern der Zivilgemeinden dürfen, nach Erfüllung der denselben obliegenden Verpflichtungen, Anstalten und Unternehmungen zur Förderung des öffentlichen Wohles im Sinne von § 108 des Gemeindegesetzes gegründet oder unterstützt werden. Solche Verwendungen unterliegen der Genehmigung des Bezirksrathes.

§ 14. Rechnungsüberschüsse können an öffentliche Güter abgegeben oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 15. Besitzen Zivilgemeinden, welche sich in der in § 109 des Gemeindegesetzes bezeichneten Lage befinden, nutzungsfähige Liegenschaften, so sind sie berechtigt, gemäß den in § 110 des Gemeindegesetzes aufgestellten Bestimmungen über den Ertrag beziehungsweise die Nutzung zu verfügen.

§ 16. Bei der Verwaltung von Zivilgemeindeliegenschaften, die in Waldungen bestehen, sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Forstwesen zu beobachten.

§ 17. Die Verwaltung des Zivilgemeindegutes und die Kontrolle der Oberbehörden über dieselbe hat nach den sachbezüglichen Vorschriften des Gemeindegesetzes stattzufinden.

§ 18. Für Bezahlung von Schulden, deren Tilgung aus dem Zivilgemeindegut nicht möglich ist, sind die Zivilgemeinden berechtigt, nach den für die Gemeinden geltenden Gesetzesbestimmungen Steuern zu erheben.

Die gleiche Berechtigung haben diejenigen Zivilgemeinden, welche ihre Ausgaben nicht auf andere Weise zu decken im Falle sind.

§ 19. Die Zivilgemeinden sind jederzeit berechtigt, sich aufzulösen, sobald die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Derartige Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Administrativbehörden, welche auch von sich aus die Auflösung einer Zivilgemeinde anordnen können, wenn die Zwecke, für welche dieselbe bestanden, nicht mehr vorhanden sind.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§ 20. Die Zivilgemeinden sind gehalten, die mit den politischen Gemeinden im Sinne von § 5 dieses Gesetzes zu treffenden Vereinbarungen und ihre Anträge betreffend die Höhe der Einkaufsgebühr bis Ende 1878 dem Bezirksrathe vorzulegen.

§ 21. Die nächste Integralerneuerung der Zivilvorsteherschaften findet gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen der politischen Gemeindebehörden statt.

§ 22. Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeinde-

wesen vom 27. Brachmonat 1875, insbesondere die §§ 3, 7 und 169 desselben, sowie auch die Verordnung des Regierungsrathes vom 1. Hornung 1877 betreffend die Organisation und die rechtlichen Verhältnisse der Zivilgemeinden aufgehoben.

Zürich, den 27. März 1878.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der I. Vizepräsident:

Dr. Römer.

Der I. Sekretär:

J. Rußbaumer.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 12. Juni 1878 das Ergebnis der Volksabstimmung über dasselbe vom 19. Mai 1878 festgestellt hat, wie folgt:

Stimmberechtigte:	Wotanten:	Annehmende:
71,997	58,734	26,153
Verwerfende:	Ungültige:	
15,914	83	

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 22. Juni 1878.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

R. Walder.

Der Staatschreiber,

Stüßi.